### Gesellschaftsvertrag DGZ GmbH

#### Gesellschaftsvertrag

der

Digitales Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH
mit Sitz in Ingolstadt

#### § 1 Firma

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

"Digitales Gründerzentrum der Region Ingolstadt GmbH"

## § 2 Sitz

(1) Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.

## § 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) <sup>1</sup>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines digitalen Gründerzentrums um die Region Ingolstadt in der Bewältigung der Herausforderungen der Digitalisierung nachhaltig zu stärken. <sup>2</sup>Ziel ist es, Unternehmensgründungen mit Bezug zu digitalen Technologien zu fördern und die in der Region beheimateten Unternehmen im Bereich der digitalen Technologien untereinander und insbesondere mit Start-Up Unternehmen aus dem digitalen Umfeld zu vernetzen, um die Innovationskraft der regionalen Wirtschaft zu stärken und zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu schaffen.
- (2) ¹In Verfolgung dieses Ziels unterstützt die Gesellschaft die Bildung einer Standortgemeinschaft für überwiegend neu gegründete oder in Gründung befindliche Betriebe, die technologisch neue Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle entwickeln, herstellen oder vertreiben, die durch digitale Technologien ermöglicht werden. ²Schwerpunkte sind die Akquisition, Förderung, Beratung und Unterstützung von Gründern in der gewerblichen Wirtschaft und in der Kreativwirtschaft auf dem Gebiet der Digitalisierung sowie die Schaffung eines Netzwerks zu digitalen Innovationen und Unternehmertum; die Unterstützung erfolgt insbesondere durch
  - Anmietung und Weitervermietung bzw. Verpachtung von gewerblichen Räumen
  - Unterhalt von Serviceeinrichtungen für Unternehmensgründer

- gründungsfördernde Beratungs-, Betreuungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Unterstützung in der Akquisition von Gründungskapital
- Mentoring und Coaching von Unternehmensgründern durch erfahrene Gründungspaten
- Förderung und Durchführung von Gründungs- und Innovationsprojekten und Gründer- und Innovationswettbewerben
- Bereitstellung eines Netzwerkes zu Hochschulen, Unternehmen, Kommunen und Start-Up-Einrichtungen sowohl im bayerischen Raum wie auch bundesweit und international.
- Durchführung von Veranstaltungen und Workshops insbesondere zu digitalen Themen und zum Unternehmertum
- Vernetzung von Wissenschaft, Forschung und Praxis zum Ausbau des Wissensund Technologietransfers
- Einrichtung offener Mitmachwerkstätten zu digitalen Technologien
- Einrichtung von Besprechungs- und Innovationsräumen in einem kreativitätsfördernden Umfeld
- Aufbau digitaler Versuchs- und Erlebnisräume für die Öffentlichkeit zu digitalen Produkt- und Serviceneuheiten
- (3) Die Gesellschaft kann auch alle Tätigkeiten vornehmen, die dem vorgenannten Unternehmenszweck zu dienen geeignet sind; sie kann insbesondere Dienstleistungen für Dritte erbringen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand öffentliche, gemeinwohlorientierte Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO und des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 LKrO.

## § 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung/Austritt und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) ¹Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erstmals zum 31.12.2034 kündigen oder mit derselben Rechtswirkung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären; nach der Kündigung wird die Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. ²In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft aus. ³Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu erfolgen. ⁴Die Kündigung ist von der Geschäftsführung allen anderen Gesellschaftern schriftlich zuzuleiten. ⁵Für den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters gilt § 7 entsprechend. ⁶Das

Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.

(3) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. <sup>2</sup>Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. <sup>3</sup>Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## § 5 Stammkapital und Stammeinlagen

 (1) <sup>1</sup>Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR (in Worten: einhunderttausend Euro).
 <sup>2</sup>Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile zu je 1.000,00 EUR Nennbetrag.

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

•	die Stadt Ingolstadt	Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 32,
•	der Landkreis Eichstätt	Geschäftsanteile Nr. 33 bis Nr. 36
•	der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	Geschäftsanteile Nr. 37 bis Nr. 40
•	der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm	Geschäftsanteile Nr. 41 bis Nr. 44
•	AUDI AG, Ingolstadt	Geschäftsanteile Nr. 45 bis Nr. 69
•	Conti Temic microelectronic GmbH, Nürnberg	Geschäftsanteile Nr. 70 bis Nr. 74
•	die Stadt Ingolstadt	Geschäftsanteile Nr. 75 bis Nr. 79
•	Spacelab Invest GmbH, München	Geschäftsanteile Nr. 80 bis Nr. 85
•	Sparkasse Ingolstadt, Ingolstadt	Geschäftsanteile Nr. 86 bis Nr. 90
•	DONAUKURIER Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Ingolstadt	Geschäftsanteile Nr. 91 bis Nr. 92
•	die Stadt Ingolstadt	Geschäftsanteile Nr. 93 bis Nr. 94
•	BAUER Aktiengesellschaft, Schrobenhausen	Geschäftsanteile Nr. 95 bis Nr. 96
•	Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, Ingolstadt	Geschäftsanteile Nr. 97 bis Nr. 98
•	Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung, INVG, Ingolstadt	Geschäftsanteil Nr. 99
•	COM-IN Telekommunikations GmbH, Ingolstadt	Geschäftsanteil Nr. 100

- (3) Die auf das Stammkapital zu erbringenden Stammeinlagen sind sofort in bar zu erbringen.
- (4) Der Gesellschaft steht kein Stimmrecht aus treuhänderisch gehaltenen Geschäftsanteilen zu.
- (5) Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon sowie der Beitritt neuer Gesellschafter ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig (siehe § 6).
- (6) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft beschließen. <sup>2</sup>Eine Zusammenlegung von voll einbezahlten Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist durch Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt und die betroffenen Geschäftsanteile nicht unterschiedlich belastet sind oder unterschiedliche Rechte vermitteln.
- (7) <sup>1</sup>Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Satzungsänderung hierzu bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

## § 6 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.
- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung muss der Übertragung von Geschäftsanteilen zustimmen, wenn diese auf einen Gesamtrechtsnachfolger im Wege der Umwandlung oder auf ein mit dem Veräußerer nach § 15 AktG verbundenes Unternehmen übergehen sollen. ²Der übertragende Gesellschafter hat dabei vertraglich zu vereinbaren, dass er, sollten die Bedingungen für verbundene Unternehmen aus Satz 1 nicht mehr gegeben sein, die Anteile wieder zurückerwerben wird.
- (3) ¹Sollen Geschäftsanteile an andere als unter Abs. 2 bezeichnete Dritte übertragen werden und wurde die Zustimmung nach Abs. 1 erteilt, müssen diese zuvor den anderen Gesellschaftern schriftlich im Verhältnis ihrer Beteiligungen zum Kauf angeboten werden. ²Die Gesellschafter haben sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebots schriftlich zu äußern, ob und in welchem Umfang sie die Anteile erwerben wollen. ³Nicht wahrgenommene Erwerbsrechte wachsen den übrigen, erwerbswilligen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligungen zueinander zu.
- (4) ¹Geschäftsanteile, für die sich kein nach Abs. 3 erwerbswilliger Gesellschafter findet, können vom übertragenden Gesellschafter innerhalb von sechs Monaten an Dritte übertragen werden. ²Wenn die Übertragung gegen Entgelt stattfindet, darf der Kaufpreis dabei nicht niedriger sein als der Preis, zu dem er den übrigen Gesellschaftern die Anteile angeboten hat.

## § 7 Einziehung von Geschäftsanteilen und Abfindung

- (1) Mit Zustimmung des Gesellschafters ist jederzeit eine Einziehung von Geschäftsanteilen gem. Abs. 4 möglich.
- (2) Ohne Zustimmung des Gesellschafters ist die Einziehung von Geschäftsanteilen gem. Abs. 4 und der Ausschluss aus der Gesellschaft möglich, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - b) der Geschäftsanteil oder Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft von einem Gläubiger des Gesellschafters auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet werden und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - c) der Gesellschafter eine Verfügung über seine Geschäftsanteile unter Verletzung von § 6 dieses Gesellschaftsvertrages ohne die Zustimmung der Gesellschafterversammlung trifft; insbesondere auch wenn ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung auf einen anderen Inhaber ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung übergegangen ist. Eine Einziehung nach dieser Bestimmung ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis von der Wirksamkeit dieses Übergangs und der Person des Erwerbers;
  - d) der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt erklärt (§ 4 Abs. 2 Satz 4);
  - e) der Gesellschafter stirbt oder die Auflösung des Gesellschafters beschlossen ist oder die Auflösung bzw. Liquidation des Gesellschafters aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt;
  - f) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne von §§ 133, 140 HGB vorliegt.
- (3) <sup>1</sup>Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald ein Einziehungsgrund in seiner Person vorliegt. <sup>2</sup>Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 für mindestens einen der Mitberechtigten vorliegen.
- (4) ¹Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses, bei dem sich mindestens zwei Drittel der Anteile an der Abstimmung beteiligt haben müssen. ²Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu. ³Der Beschluss bedarf bei einer Einziehung gemäß Abs. 2 f einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, in allen übrigen Fällen einer einfachen Mehrheit. ⁴Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der beschlossene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens nach unten stehendem Absatz 5 kein Stimmrecht. ⁵Die Einziehung wird wirksam mit Zugang der Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung unabhängig davon wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird. ⁶Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht.

- (5) Statt der Einziehung kann auch beschlossen werden, dass der Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen im Beschluss benannten Dritten zu übertragen hat.
- (6) ¹Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. ²Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
- (7) ¹Im Falle der Einziehung von Geschäftsanteilen oder deren Abtretung nach vorstehendem Absatz 5 ist ein Entgelt zu zahlen, welches dem Nennbetrag des Anteils entspricht, jedoch abzüglich der auf die Stammeinlage ausstehenden Beträge und der anteiligen handelsrechtlichen Verlustvorträge, soweit diese die offenen handelsrechtlichen Rücklagen überschreiten. ²Das Entgelt ist sofort zu Zahlung fällig. ³Stille Reserven werden nicht abgegolten.

## § 8 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- 1. die Gesellschafterversammlung,
- 2. der Aufsichtsrat,
- 3. die Geschäftsführung
- 4. das Kuratorium.

## § 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft gefasst.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt, ein von ihm Bevollmächtigter oder, falls keine Bevollmächtigung vorliegt, einer seiner Stellvertreter im Amt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 1.000 Euro entspricht einer Stimme. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (4) ¹Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. ²Die Ladung erfolgt unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und unter Beifügung der für die Tagesordnung erforderlichen Unterlagen schriftlich per Einschreiben, E-Mail oder Telefax an alle Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ³Im Einzelfall insbesondere bei dringenden Angelegenheiten kann diese Frist verkürzt werden.

- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens am 31. August jeden Jahres stattzufinden.
- (6) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelte fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung oder eine Kombination dieser Formen gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen und sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.
- (7) ¹Gesellschafter, die zusammen mindestens dem zwanzigsten Teil des Stammkapitals entsprechen, können in einer von ihnen unterschriebenen schriftlichen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. ²In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht, zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) ¹Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. ²Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Abs. 4 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. ³Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates.
- (9) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß berufen (Abs. 4) oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und zustimmen, dass ein Beschluss gefasst werden soll.
- (10) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. <sup>2</sup>Sind weniger als 75 % vertreten, ist unter Beachtung von § 9 Abs. 4 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung jedoch mit Einschreibebrief einzuberufen. <sup>3</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (11) <sup>1</sup>Die Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden nicht gezählt, ebenso wie die Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel im Falle schriftlicher Abstimmung. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) <sup>1</sup>Von jeder Gesellschafterversammlung wird, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die vertretenen Stimmen, die Gegenstände der Versammlung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Original der Niederschrift wird bei der Gesellschaft geführt. <sup>4</sup>Jedem Gesellschafter ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- (13) <sup>1</sup>Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung (Ausschlussfrist) anfechten. <sup>2</sup>Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.

## § 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter Einschluss der in § 46 GmbHG genannten Aufgaben, soweit sie nicht auf den Aufsichtsrat delegiert sind, sowie über
  - 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 12 Abs. 9), Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
  - 2. die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel,
  - 3. die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
  - 4. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaft, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.),
  - 5. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen,
  - 6. die Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren (§ 22 Abs. 1 a),
  - 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (§ 18 Abs. 5),
  - 8. die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung,
  - 9. die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon sowie der Beitritt neuer Gesellschafter (§ 5 Abs. 5),
  - 10. die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 7).
- (2) ¹Gesellschafterbeschlüsse über Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Nummer 1 bedürfen zur Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Die Nummern 2, 3, 4, 5 und 6 des vorstehenden Absatzes bedürfen zur Gültigkeit einer Mehrheit von 95 % der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, zusätzlich zu den in § 10 genannten, an sich ziehen.

#### § 11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. <sup>2</sup>Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG, §§ 95 ff AktG finden keine Anwendung, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt ausdrücklich deren Anwendung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. ²Die genaue Anzahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. ³Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt und die Landräte der Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a.d. Ilm gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. ⁴Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter im Amt vertreten lassen. ⁵Jeweils ein Sitz steht der/m Präsident/in der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu. ⁶Für dreizehnneun Mitglieder steht den Inhabern der folgenden Geschäftsanteile das Entsendungsrecht wie folgt zu:

Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 32	<u>dreizwei</u> Mitglieder
Geschäftsanteile Nr. 33 bis Nr. 36	ein Mitglied
Geschäftsanteile Nr. 37 bis Nr. 40	ein Mitglied
Geschäftsanteile Nr. 41 bis Nr. 44	ein Mitglied
Geschäftsanteile Nr. 45 bis Nr. 69	drei Mitglieder
Geschäftsanteile Nr. 70 bis Nr. 74	ein Mitglied
Geschäftsanteile Nr. 75 bis Nr. 79	ein Mitglied
Geschäftsanteile Nr. 80 bis Nr. 85	ein Mitglied
Geschäftsanteile Nr. 86 bis Nr. 90	ein Mitglied.

<sup>7</sup>Jeweils ein Mitglied entsenden die Technischen Hochschule Ingolstadt und die Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. <sup>8</sup>Sollten sich die Anteile auf mehrere verschiedene Inhaber verteilen, üben diese das Entsendungsrecht gemeinsam aus. <sup>98</sup>Im Übrigen werden alle weiteren Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschafterversammlung gewählt. <sup>10</sup> Für jedes Mitglied benennen die entsendenden Institutionen einen Stellvertreter, der das Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt.

- (3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet, wenn die Gesellschafterversammlung hinsichtlich der von ihr gewählten Mitglieder die Bestellung widerruft oder ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt. <sup>2</sup>Der Widerruf und die Niederlegung müssen schriftlich gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. <sup>3</sup>Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind abzuberufen und zu ersetzen.
- (4) <sup>-1</sup>Der Das Recht den Vorsitzenden im Aufsichtsrat zu benennen und zu ändern steht der Stadt Ingolstadt zu. <sup>2</sup>Vorsitzender kann nur sein, wer dem Aufsichtsrat als Mitglied angehört. Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. <sup>23</sup>Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden, der den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertritt. <sup>34</sup>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung. <sup>45</sup>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.

- (6) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- (7) ¹Der/die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Vertreter der Gesellschafter oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden. ³Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten, soweit diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.
- (9) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. ²Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³Die Mitglieder im Aufsichtsrat dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung keine Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben.
- (10) <sup>1</sup>Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. <sup>2</sup>Der Aufsichtsrat hat unverzüglich über einen angezeigten Interessenkonflikt zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. <sup>4</sup>Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
- (11) Die Regelungen des § 105 AktG bzgl. der Unvereinbarkeit von Zugehörigkeit zu Aufsichtsrat und Geschäftsführung sind entsprechend anzuwenden.

## § 12 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, jährlich aber mindestens zwei.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. <sup>2</sup>Die Ladung schriftlich durch oder in Textform durch erfolgt Brief Telefax oder E-Mail. <sup>3</sup>In dringenden Fällen kann die Frist für die Einberufung auf 24 Stunden verkürzt werden. <sup>4</sup>Die Geschäftsführung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats können jeder für sich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats innerhalb von zwei Wochen verlangen.

- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist unbeschadet Satz 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Bevollmächtigter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind, sowie mindestens 3 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ²Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. ³Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche auch mittels elektronischer Medien übermittelte (insbesondere E-Mail), textliche (§ 126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung oder einer Kombination dieser Formen gefasst werden, wenn kein Mitglied der gewählten Form der Abstimmung widerspricht.
- (6) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) <sup>1</sup>Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer, den der Vorsitzende bestellt, zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzuleiten ist. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.
- (8) ¹Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. ²In der darauf folgenden Aufsichtsratssitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (9) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Diese unterliegt der Genehmigung der Gesellschafterversammlung (§ 10 Abs. 1 Nr. 1).

#### § 13 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) <sup>1</sup>Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. <sup>2</sup>Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden. <sup>3</sup>Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die tatsächliche Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem öffentlichen Zweck sowie dem Gemeinwohlinteresse (siehe § 3) steht.

- (3) Der Aufsichtsrat kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen
  - 1. die Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Abgabe von Beschlussempfehlungen,
  - 2. der Beschluss über die von der Geschäftsführung entwickelte langfristige Strategieplanung,
  - 3. die Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181, Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung im Allgemeinen oder im Einzelfall,
  - 4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern;
  - 5. der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 15 Abs. 3 Satz 2),
  - 6. die Beratung und der Beschluss des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderungen (§ 17 Abs. 1),
  - 7. die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
  - 8. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung (§ 18 Abs. 4),
  - 9. der Beschluss über die Erteilung und den Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten.
  - 10. die Zustimmung zu Maßnahmen und Handlungen der Geschäftsführung nach § 16 Abs. 4, 6 und 8 sowie § 17 Abs. 6.
- (6) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung schriftlich Weisungen zu erteilen.
- (7) <sup>1</sup>Mit Geschäftsführern, Mitgliedern des Aufsichtsrats und deren Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen sowie Unternehmen, an denen diese mit mehr als 25 v.H. der Anteile beteiligt sind, dürfen Rechtsgeschäfte einschließlich Kreditgewährung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss zugestimmt hat; ein entsprechend betroffenes Aufsichtsratsmitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

#### § 14 Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Entscheidung des Aufsichtsrats herbeizuführen. ³Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

# § 15 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) <sup>1</sup>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. <sup>2</sup>Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt.
- (3) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zur Geschäftsführung befugt. ²Die Geschäftsordnung (inkl. Geschäftsverteilungsplan) beschließt der Aufsichtsrat.
- (4) § 14 Abs. 1 findet auf die Geschäftsführung entsprechende Anwendung.

## § 16 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- (2) ¹Sie entwickelt eine langfristige Strategieplanung. ²Der durch die Gesellschafterin Stadt Ingolstadt im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft festgelegte öffentliche Zweck sowie das Gemeinwohlinteresse nach § 3 stellt für die Geschäftsführung dabei die wesentliche Handlungsleitlinie dar. ³Die operative Geschäftstätigkeit ist danach auszurichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die

Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.

- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - 1. Errichtung von Zweigniederlassungen.
  - Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten, sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und übertarifliche Leistungen.
  - 3. Einstellung und Erhöhung der Vergütung und Kündigung von bezahlten Arbeitnehmern mit einer Jahresvergütung, die einen Gesamtbetrag von TEUR 125 übersteigt.
  - 4. Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen, wenn der Gegenstandswert TEUR 50 übersteigt.
  - 5. Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert TEUR 50 übersteigt.
  - 6. Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen.
  - 7. Belastung von Grundstücken und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen mit einem jährlichen Verpflichtungswert von mehr als TEUR 50.
  - Mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als TEUR 50.
  - 9. Abweichungen vom Wirtschaftsplan gemäß § 17 Abs. 6.
  - 10. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einem Betrag von TEUR 50.
  - 11. Geschäfte oder Maßnahmen sowie Projekte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf zur Ausübung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Hinblick auf die in § 10 Abs. 1 festgelegten Maßnahmen, soweit diese Maßnahmen Gesellschaften betreffen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (6) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 5 vorbehalten sind.
- (7) <sup>1</sup>In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats rats nicht möglich ist, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats handeln. <sup>2</sup>Sie hat den Aufsichtsrat jedoch unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eingeholt werden konnte.

(8) Die Geschäftsführung erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z.B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

### § 17 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) und legt diesen dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Personalplan, Vermögens- und Finanzplan und einem Investitionsplan.
- (3) Die Geschäftsführung stellt außerdem einen fortzuschreibenden Mehrjahres-Wirtschaftsplan (Mittelfristplanung; Planjahr und drei weitere Jahre) auf und bringt diesen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis.
- (4) <sup>1</sup>Über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Geschäftsjahresende sowie zur Risikosituation berichtet die Geschäftsführung quartalsweise schriftlich dem Aufsichtsrat. <sup>2</sup>Dazu sorgt sie für ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen der Geschäftsführung fest.
- (6) <sup>1</sup>Abweichungen davon bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, wenn:
  - 1. im Erfolgsplan Mehraufwendungen eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 50 nach sich ziehen.
  - 2. im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 10 v.H. anfallen, und diese mindestens TEUR 50 betragen,
  - 3. im Finanzplan das gesamte genehmigte Kreditvolumen um mehr als TEUR 100 überschritten wird,
  - 4. unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Personalplan hinausgehen.

<sup>2</sup>Insoweit die Zustimmung erteilt worden ist, ist der Wirtschaftsplan fortzuschreiben.

(7) Sollen im Geschäftsjahr für Investitionen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre mit einem Gesamtwert von mehr als TEUR 50 eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).

#### § 18 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) ¹Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dann dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. ²Die Prüfung hat binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresschluss zu erfolgen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. ²Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO/Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LKrO). ³Der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO/Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LKrO) zu.
- (3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich über den Aufsichtsrat vorzulegen. <sup>2</sup>Der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ²Damit ist auch ein Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu verbinden. ³Zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt soll der Abschlussprüfer als Gast an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen und das Prüfungsergebnis erläutern.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate nach Geschäftsjahresschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichtes und über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.

### § 19 Ergebnisverwendung

- (1) <sup>1</sup>Gewinne werden zum Ausgleich etwaiger Verlustvorträge verwendet. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind Gewinne für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden und nicht auszuschütten.
- (2) ¹Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlung zuzuwenden. ²Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. ³Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden anrechenbaren Körperschaftsteuer, die auf ihre Ertragsteuerverpflichtungen anzurechnen ist, abführen.

(3) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.

### § 20 Kuratorium

- (1) <sup>1</sup>Die Gesellschafterversammlung kann ein Kuratorium berufen, dem dann die Mitglieder gem. Abs. 2 angehören. <sup>2</sup>Das Kuratorium berät die Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung in wichtigen Fragen, insbesondere bei strategischen Fragestellungen zur Ausrichtung des Gründerzentrums, Maßnahmen zur Förderung digitaler Unternehmensgründungen, der Ausgestaltung der Netzwerkaktivitäten sowie des Beratungsangebots. <sup>3</sup>Es macht potentielle Interessenten auf die Möglichkeiten des Gründerzentrums aufmerksam und fördert die Vernetzung des digitalen Gründerzentrums zur Start-Up-Szene, zu Unternehmen, zu kommunalen Einrichtungen sowie zum Wissenschaftsbereich.
- (2) ¹Dem Kuratorium gehört jeweils ein Vertreter der Gesellschafter an, die nicht bereits im Aufsichtsrat vertreten sind und über einen Geschäftsanteil von mindestens 2 % verfügen. ²Darüber hinaus gehört jeweils ein Vertreter der nachstehenden Institutionen dem Kuratorium an:
  - Technische Hochschule Ingolstadt
  - Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
  - IHK für München und Oberbayern
  - HWK für München und Oberbayern

<sup>3</sup>Dem Kuratorium gehören ferner ein Vertreter der im Gründerzentrum ansässigen Gründer sowie der/die Präsident/in der Technischen Hochschule an, der das Kuratorium leitet und in der Gesellschafterversammlung und gegenüber der Geschäftsführung vertritt.

<sup>4</sup>Die im Kuratorium vertretenen Institutionen benennen ihren Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. <sup>5</sup>Wiederbenennung ist möglich.

- (3) Die Gesellschafterversammlung beruft neben den Vertretern nach Abs. 2 weitere Kuratoriumsmitglieder, die besondere Expertise im Bereich der Aufgaben des Gründerzentrums aufweisen.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Das Kuratorium soll von Seiten der Geschäftsführung über alle wichtigen Vorgänge informiert werden und berichtet der Gesellschafterversammlung.

#### § 21 Stillschweigen

Die Gesellschafter haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

#### § 22 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
  - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 10 Abs. 1 Nr. 6)
  - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtliche Gläubiger nicht mehr als ihre in der letzten Bilanz ausgewiesenen Stammeinlagen ausgezahlt.
- (3) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, fällt dieses der Stadt Ingolstadt und den Landkreisen entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammeinlagen zweckgebunden zur Förderung von Existenzgründungen zu.

### § 23 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

## § 24 Salvatorische Klausel / Schriftform

- (1) ¹Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. ²Die Gesellschafter vereinbaren für einen solchen Fall bereits jetzt, eine unwirksame und/oder undurchführbare und/oder lückenhafte Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren und/oder lückenhaften Bestimmung gerecht wird.
- (2) ¹Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern sowie gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben sind. ²Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf die Erfordernis der Schriftform.

## § 25 Gerichtsstand

(1) Soweit rechtlich zulässig, sind für sämtliche Streitigkeiten aus, im Zusammenhang mit oder in Bezug auf die Gesellschaft und diese Satzung sowie Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, die Gerichte in Ingolstadt ausschließlich zuständig.

# § 26 Gründungsaufwand

(1) Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000,-- übernommen.